

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) der Stadt Zell am Harmersbach

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 - 17, 20 - 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 23. Oktober 2017 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Q_{max})	3 u. 5 cbm/h	7 u. 10 cbm/h	16 cbm/h	25 cbm/h
Nenndurchfluß (Q_n)	Q3 = 2,5 u. 4 (Q_n 1,5 u. 2,5)	Q3 = 6 u. 10 (Q_n 3,5 u. 5(6))	Q3 = 16 (Q_n 10)	Q3 = 25 (Q_n 15)
EUR/Monat	2,50	2,50	3,76	15,05

Maximaldurchfluß (Q_{max})	40 cbm/h	63 cbm/h	100 cbm/h
Nenndurchfluß (Q_n)	Q3 = 40 (Q_n 25)	Q3 = 63 (Q_n 40)	Q3 = 100 (Q_n 60)
EUR/Monat	16,30	17,56	23,83

Bei Bauwasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 43 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 23. Oktober 2017 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2019 pro Kubikmeter 2,03 Euro, ab 01.01.2020 2,19 Euro und ab 01.01.2021 2,23 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter ab 01.01.2019 2,03 Euro, ab 01.01.2020 2,19 Euro und ab 01.01.2021 2,23 Euro.

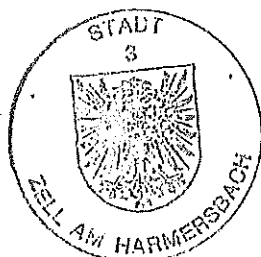
(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr und Umsatzsteuer gem. § 53) ab 01.01.2019 pro Kubikmeter 8,60 Euro, ab 01.01.2020 pro Kubikmeter 8,77 Euro und ab 01.01.2021 pro Kubikmeter 8,82 Euro.

§ 4

Die Satzungsänderungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 13. November 2018


Pfundstein
Bürgermeister

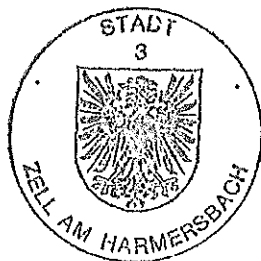


Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 13. November 2018


Pfundstein
Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 16. NOVEMBER 2018 im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg, - Kommunalamt -, am 16. NOVEMBER 2018 angezeigt.

Zell am Harmersbach, den 16. NOVEMBER 2018